

## **Voraussetzungen nach § 2 KOG um das Prädikat Heilbad zu erhalten**

Die Anerkennungsvoraussetzungen für einen Kurort mit der Bezeichnung „Heilbad“ sind in § 2 des Kurortgesetzes geregelt. Demnach müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen werden:

- ein natürliches, zur Heilung, Linderung oder Vorbeugung von Krankheiten geeignetes Kurmittel des Bodens,
- ein gesundheitsförderndes Klima,
- verschiedenartige, leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung der Kurmittel mit angemessener kurärztlicher und pflegerischer Betreuung,
- eine größere Anzahl von Kuranstalten sowie leistungsfähige Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes,
- ein dem Kurbetrieb entsprechender Ortscharakter, der auch durch die Bauleitplanung gesichert sein muss.

Im Vollzug des KOG sind die vom Deutschen Heilbäderverband herausgegebenen „Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen“ als Entscheidungshilfe heranzuziehen.